

Luzerner Tagblatt.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

N^o 60.

den 11. März 1888.

Sonntag,

→ Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ ←

Abonnementspreis:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 24. 40	Fr. 48. 00
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 24. —	„ 48. —
in Aboliten	„ 10. —	„ 20. —	„ 40. —

Er erscheint täglich mit Ausnahme des Montage.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsvorstadt 565 E.
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Insertionspreis:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
Für Wiederholungen 8 „
Insertat: Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr, in den Expeditions-Büreau St. Jakobsvorstadt und Filiale am Kornmarkt. — Auskunft über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einreichung der betr. Druckanfertigung in Postmarken.

Erstes Blatt.

c. Die Mariasilf-Angelegenheit vor dem Großen Stadtrath.

Am 9. März Nachmittags 4 Uhr begann unter dem Präsidium des Hrn. Stadtrathspräsidenten Pfarrer-Baltasar im Vorzimmer des Rathhauses am Kornmarkt die Sitzung des Großen Stadtrathes, in welcher derselbe u. A. Beschluß zu fassen hatte über das Begehren des Engeren Stadtrathes um Ertheilung der Prozeßvollmacht gegen die Regierung des Kantons Luzern Namens des Staates (betr. die aus den „Sonderungsakten“ sich ergebenden privatrechtlichen Einspruchsberechtigungen der Regierung gegen Ueberlassung der Mariasilf-Kirche an die Alt-katholiken, nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom April 1887).

Vorab kamen zur Berlesung die Vorstöße und der Beschlusses-Vorschlag des Stadtrathes. In seinem Bericht wirt der Stadtrath einen Blick auf den Entwicklungsgang der Angelegenheit von Ertheilung der Bewilligung zur Mitbenutzung der Mariasilf-Kirche durch die Alt-katholiken an bis zum Referendumsentscheid der Bundesversammlung, und erörtert sodann an Hand einer den Katholikentagern ausgegebenen gedruckten Sammlung der auf den Vermittlungsversuch des Stadtrathes von Luzern bezüglichen Aktenstücke (das erste trägt das Datum vom 27. April 1887, das letzte das vom 20. Febr. 1888) die Vergleichsunterhandlungen mit der christkatholischen Genossenschaft. Nachdem diese Vergleichsversuche ohne Erfolg geblieben, soll die Frage entschieden werden, ob und wie weit die Regierung ermächtigt sei, Verfügungen des Stadtrathes über die der Gemeinde gehörende Mariasilf-Kirche aufzuheben oder zu beschränken.

Auf Antrag von Hrn. Dr. Joh. Winkler, dem Niemand opponirte, wurde in die sofortige Behandlung des Geschäftes eingetreten.

Die Diskussion eröffnete Hr. Obergerichtsschreiber Winger: Namens der politischen Genossenschaften gebe ich die Erklärung ab, daß wir (konservative) dem Antrag des Engeren Stadtrathes nicht beistimmen und dem Großen Stadtrath empfehlen, die Prozeßvollmacht nicht zu erteilen. Es ist begrifflich, daß Rechte, die der Stadtgemeinde zustehen, streitig werden können, und es läßt sich auch an und für sich nichts dagegen einwenden, wenn die Stadtgemeinde ihre Rechte wahr. Aber um was soll der Prozeß geführt werden, für den der Engere Stadtrath Vollmacht begehrt? Das praktische Resultat des zu führenden Prozeßes soll aber die Ueberlassung der Mariasilf-Kirche an die Alt-katholiken sein. Das wollen wir nicht und können deshalb nicht für Ertheilung der Prozeßvollmacht stimmen. Die Thatsache muß an anerkannt werden, daß eine Spaltung in der katholischen Kirche besteht, eine Spaltung, die sich geltend macht, welche die Betriedung ihrer religiösen Bedürfnisse auf andern Wege sucht, als die römischen Katholiken. Es handelt es sich wirklich um Bildung und Trennung von Religionsgenossenschaften im Sinne von Art. 50 der Bundesverfassung. Die katholische Kirchengemeinde muß gewärtigen, daß seitens der Alt-katholiken das Begehren um eine vermögensrechtliche Auseinanderlegung zwischen ihr, die im Besitze des Kirchengemeindeguts ist, und der Alt-katholiken gestellt werde. Die Basis für das dahingehende Verfahren ist gegeben in Art. 50 der Bundesverfassung. Eine solche Auseinanderlegung auf formell-rechtlichem Boden ist zu wünschen. Was aber jetzt tendirt wird, ist etwas Anderes. Der beschriebene Prozeß hat mit einer solchen vermögensrechtlichen Auseinanderlegung nichts zu thun. Die Parteien sind andere, solche, welche die Sache eigentlich gar nicht angeht, und auch Objekt und Zweck des Prozeßes sind andere. Der Standpunkt, daß die Sache auf dem rechten Boden erledigt werden sollte, ist auch anderweitig und wiederholt betont worden. Ein ruhig und objektiv gehaltenen Artikel im „Luzerner Tagblatt“ hat schon vor Monaten ausgeführt, daß der Prozeß gegen die Kirchengemeinde das richtige Verfahren sei, und auf dieses solle die christkatholische Genossenschaft verwiesen werden. Auch der Engere Stadtrath hat sich mit Schreiben vom 2. Jan. 1888 an die christkatholische Genossenschaft auf den gleichen Standpunkt gestellt.

Zweifellos wäre zu wünschen gewesen, der Stadtrath hätte von Anfang an diesen Standpunkt eingenommen oder wäre wenigstens, nachdem seine Vermittlungsversuche gescheitert, darauf verblieben. So aber hat er mit seinem Beschluß vom Jahre 1884 den Alt-katholiken den Simultangebrauch an der Kirche eingeräumt. Damit stellte er sich auf den Boden

der Konvention, der Konzeßion, nicht auf denjenigen des Rechtes. Die Alt-katholiken haben nicht einen Rechtsanspruch auf Mitbenutzung der Kirche. Es wäre ein Rechtsanspruch am Ende denkbar insofern, als diese Kirche für den katholischen Jugendgottesdienst bestimmt ist. Um das handelt es sich aber jetzt nicht. Die Alt-katholiken erklären selbst, sie erheben „vorläufig“ keinen dahingehenden Rechtsanspruch, und der Stadtrath antwortete, er trete bermalen auf diese Frage nicht ein. Es handelt sich auch heute nicht darum. Die Bewilligung der Mitbenutzung war scheinbar harmlos; es sollte nur ein Mitgebrauch sein, der ja auch den Schotten zugesprochen wird. Allein für die Römisch-Katholischen liegt die Sache anders: Sie können die Kirche nicht mehr benutzen, wenn sie von den Alt-katholiken benutzt wird. Das ist keine Variante; die kirchliche Oberbehörde würde eben den Simultangebrauch nicht zulassen; die Kirche würde mit dem Interdikt bestraft. Das kann allerdings den Stadtrath rechtlich nicht berühren. Aber mit der Thatsache soll er rechnen, daß sie nicht mehr von den Römisch-Katholischen benutzt werden könnte. Das würde ihn in Konflikt mit benachteiligten Katholiken bringen, die nicht zur christkatholischen Genossenschaft gehören, und in Konflikt mit dem geistlichen Rechte.

Ueber die Chancen des anzuhängenden Prozeßes will ich mich nicht auslassen. Für mich persönlich wäre relevant der Umstand, daß die „Sonderung“ eigentlich ein Vertrag zwischen zwei Kontrahenten ist, und daß die Mariasilf-Kirche der politischen Gemeinde zu einem bestimmten Zwecke gegeben wurden; ob nun durch die Ueberlassung der Kirche an die Alt-katholiken diese ihrem Zwecke entfremdet werde, ist eben die Frage, und darüber hat auch der Mitkontrahent zu entscheiden.

Die gütlichen Unterhandlungen scheiterten; auf welcher Seite bei denselben mehr Logikität gemalt habe, dürfte klar sein. Die Alt-katholiken haben sehr annehmbare Vergleichsvorschläge zurückgewiesen. Der Stadtrath hatte die besten Intentionen und wird wissen, wenn der gute Wille gefehlt hat. Leider bringt er nun die Frage auf unrichtigen Weg. Der Prozeß bringt keine rechte Erledigung der Sache, am allerwenigsten eine gütliche Erledigung. Die Christkatholischen haben Unrecht, wenn sie sagen, nun stehe die Sache auf dem richtigen Boden.

Wir sind gegen das Verlangen des Stadtrathes in unserer Eigenschaft als Zugehörige zur römisch-katholischen Kirche. Für uns wäre der Mitgebrauch der Kirche durch die Alt-katholiken eine Deposition. Wenn damit eine endgültige vermögensrechtliche Auseinanderlegung herbeigeführt würde, so könnte man damit eher einverstanden sein. Allein dem ist nicht so. Wenn die Alt-katholiken die Mariasilf-Kirche haben, so werden sie dann erst noch teilen wollen und dabei sagen: die Kirche haben wir nicht von der Kirchengemeinde, sondern sie ist uns von jemand anders gegeben worden; wir lassen sie uns nicht anrechnen. Dadurch würde die katholische Kirchengemeinde geschädigt; unser Widerspruch ist also begrifflich. Auch vom Standpunkt der Einwohner-Gemeinde aus opponirten wir. Sie hat keinen Grund, auf ein Recht zu Gunsten der Alt-katholiken zu verzichten, und ist auch nicht darum angegangen worden. Sie hat nur eine Verpflichtung, die Kirche als römisch-katholische bestehen zu lassen, und das, was man mit dem Prozeße eigentlich erzielen will, würde ihr die Erfüllung der Verpflichtung verunmöglichen. Was man der Einwohner-Gemeinde zumuthet, ist eine Konzeßion an die Alt-katholiken, zu der sie nicht gezwungen werden könnte. Aber jetzt, nachdem die Vergleichsunterhandlungen leider gescheitert sind, sollen die Konzeßionen ein Ende haben. Die christkatholische Genossenschaft soll von der katholischen Kirchengemeinde das verlangen, was ihr gehört oder was sie nach ihrer Meinung verlangen darf. Die christkatholische Genossenschaft soll angewiesen werden, den Rechtsweg gegen die katholische Kirchengemeinde zu betreten. Wenn sie auf diesem Wege nicht zu einer eigenen Kirche gelangt, dann ist es immer noch Zeit, wieder an Konzeßionen zu denken. (Schluß folgt.)

Städtegenossenschaft.

Δ Bundesstadt. Gewisse Dinge schreibt man nicht gern; aber man kann es doch nicht umgehen, über sie zu schreiben. Ich meine diesmal die Anklagen und Reklamationen, welche das offiziöse Deutschland gegen die Schweiz erhoben hat und vermutlich weiter zu führen gedenkt. In der Behandlung auswärtiger Angelegenheiten wird in Berlin mit einer solchen Voracht und Umsicht ver-

fahren, daß jeder Federzug, den das Reichskanzleramt offiziell oder offiziös — letzteres z. B. durch die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ — macht, seine Bedeutung und besondere Absicht hat. Man versteht dort, Angriffe der fremden Presse gegen Deutschland oder unliebsame Grenzvorfälle zu ignorieren oder als ganz harmlos zu beuten, wenn sie unbedeutend kommen oder wenn man entschlossen ist, sie nicht auszubedenken. Wie oftmals ist dies gegenüber Frankreich geschehen? Und nun erleben wir, daß die Voreiligkeit eines Schweiz. Untersuchungsbeamten und ferner ein Fastnachtsgebiets, das nur in wenigen Exemplaren zur Vertheilung gelangt, benutzt werden, um das deutsche Volk gegen die Schweiz aufzubringen und um etwas wie einen Meinungsaustrausch in Szene zu setzen, der mit der Zeit einen etwas gereizten Charakter annehmen muß.

Woyu das? Die Voraussetzung, daß die deutsche Regierung die Schweiz demütigen, in ein halbes Basellensverhältnis bringen oder mit ihr Krieg anfangen will, erscheint uns als zu abgeschmackt, um näher erörtert zu werden. Dagegen will uns scheinen, die deutsche Regierung wolle schon jetzt darauf Bedacht nehmen, den Eindruck des Geschäftigen und Unentschuldbaren abzuschwächen, den das Verfahren Deutschlands gegenüber der Schweiz in einem demnächstigen großen Kriege allfällig machen könnte und machen würde, wenn es wirklich beschließen sollte, dannzumal Italien für einen Kriegszug durch die Schweiz nach Frankreich und später für Grenzverbesserungen im Tessin freie Hand zu lassen. Sollen wir auseinanderlegen, warum wir ein solches Ereignis für denkbar halten. Nein, denn nach leben wir im besten Einverständnis mit dem deutschen Volk, und noch wünschen wir, dieses Einverständnis fortzuerhalten. Aber wir dürfen doch wünschen, daß man in Deutschland begreife, wie sehr die neuesten Vorgänge geeignet, im Schweizer Volk Mißtrauen gegen die Absichten der deutschen Regierung zu pflanzen. Wir sind eine friedliche, aber leider auch kleine Nation, wir können nicht auf unsere Macht pochen; wir suchen daher, das Recht für uns zu haben. Greift man auch dieses an, dann freilich werden wir für daselbe, so klein wir auch sind, in den Kampf ziehen, nicht übermäßigem Zorns, aber mit dem festen Willen, Ungebilliges nicht zu ertragen.

Luzern. (Eingel.) In Ihrer gestrigen Nummer melden Sie aus zuverlässiger Quelle, daß das Direktorium der Arth-Nigi-Bahn an den neuen Rigibahnprojekten absolut keinen Antheil habe. Die benannte Gesellschaft könnte also mit diesen Projekten in keiner Weise in irgend einen Zusammenhang gebracht werden. Wenn irgendetwas in dieser Richtung geschehen sei, was diese Vermuthung aufkommen lasse, so sei es durch Fälschers geschehen, welche außerhalb den Verwaltungsbehörden der Arth-Nigi-Bahn stünden, und es würden in diesem Falle die Namen der letzteren ohne Veranlassung derselben und ohne irgend welche Berechtigung vorgeführt werden.

Dieses Denuntiat läßt sich nur sehr schwer in Ueber-einkunft bringen mit der feststehenden Thatsache, daß es die Betriebsdirektion der Arth-Nigi-Bahn selbst ist, welche das Wegger Lokomotivbahnprojekt in's Leben gerufen und in Weggis durch Besuche von Haus zu Haus und durch Veranstaltung von Versammlungen, wobei bestimmte Zusicherungen Namens der Arth-Nigi-Bahn gegeben wurden, die nöthigen Unterschriften für das Konzeßions-beghren zusammengebracht hat. In diesem Konzeßions-beghren ist wiederum die vollständige Mitwirkung der Arth-Nigi-Bahn vorausgesetzt, und es wird doch wohl kaum angenommen werden dürfen, daß die oberste Verwaltung der Arth-Nigi-Bahn alle diese Schritte ohne Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörden unternommen haben werde. Es wäre dies eine Täuschung des Vertrauens der Bürgergenossenschaft von Weggis, die der Verwaltungsrath der Arth-Nigi-Bahn auch nicht stillschweigend hätte geschehen lassen dürfen; denn es läßt sich doch wohl kaum annehmen, daß ihm all' dieses Treiben unbekannt geblieben sei.

— Die „zuverlässige Quelle“, welche im gestrigen Blatt (Nr. 59) ableugnet, daß das Direktorium der Arth-Nigi-Bahn einen Antheil an den neuen Rigibahnprojekten hat, erlauben wir uns zu fragen: Gehört Herr Direktor Wendelstein nicht zum Direktorium der Arth-Nigi-Bahn, und zählt die „zuverlässige Quelle“ denselben Herrn zu den „Fälschern“, die außerhalb der Verwaltungsbehörden stehen? L.

— Luzern. Der Große Stadtrath behandelte in seiner Sitzung vom letzten Freitag zunächst die Maria-